

Protokoll der Sitzung des Studienrat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle

Sitzung vom 02.11.2011

Protokollführer: Theo Möller
Sitzungsleitung: Heidi Poguntke

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 22:00 Uhr

Anwesende Mitglieder:

Karl Pompe, Felix Behr, Max Böhme, Heidi Poguntke, Marvin Krachel, Theo Möller, Martin Buhlig, Phan Tran Duc, Susann Weißhaar, Melanie Pflaum, Lotta Bendukat, Gunther Schuhmann (Gast)

Entschuldigt:

Thomas Beck

Abwesende Mitglieder:

Sophie Döhler, Anne Sommer, Ronny Sonnenberg, Silas Schmidt, Elisabeth Oertel, Juliane Hoffmann, Maxi Richter, Elisabeth Decker

Tagesordnungspunkte:

- TOP 1 - Formalien
- TOP 2 - Gast
- TOP 3 - Organisatorisches
- TOP 4 - Berichte der Sprecher
- TOP 5 - Satzung
- TOP 6 - Sozialdarlehen
- TOP 7 - Kinderbetreuung
- TOP 8 - Fototermin

TOP 1 - Formalien

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Alle anwesenden Mitglieder (ausgenommen Gast) haben das Abstimmungsrecht.

Durch Auslandsaufenthalte oder sonst. Gründe fallen einige Mitglieder für den Stura aus. Hier muss weiterhin dafür gesorgt werden, dass die entsprechenden Stellvertreter nachrücken können.

TOP 2 - Gast

Unterkonto Burg-Grün wird eingerichtet, Semesterpauschale 200€, eine Woche vor Semesterende wird dem Studienrat eine tabellarische Abrechnung vorgelegt - Gunther ist dazu der Ansprechpartner
Gunther kündigt Gast Axel de Mac für den 07.11.2011 an

TOP 3 - Organisatorisches

Rektorenfrühstück am 11.01.2012 um 16:00 wahrscheinlich im Konsum

Übergabe der Finanzunterlagen an Lotta, Susann und Thomas am 03.11.2011

Termin beim Studentenwerk am Montag 07.11.2011 mit Dr. Volkmar Thom, Melanie und Theo, dabei geht es um den Zuschuss vom Bund an das Studentenwerk Halle

Legitimation Melanie Pflaum vom Verwaltungsrat des Studentenwerkes zugesprochen, alle Studienratmitglieder sind damit einverstanden, somit ist Sie weiterhin die Vertreterin des Verwaltungsrates des Studentenwerkes

Susann: Sozialdarlehen Christian Laugsch, 100€ waren abgemacht, Marvin hat 820€ überwiesen, Theo kümmert sich nun darum

Nebenjobs MLU Anmeldung - Melanie schickt eine Rundmail

TOP 4 - Berichte der Sprecher

Fachbereichsrat Kunst, Martin: Novelierung der Hochschulstruktur, Herr Stockert hat einen Entwurf vorgestellt, die Novelierung ist noch ganz am Anfang und es fällt schwer zu beurteilen was positive und was negative Änderungen sind, der Kernpunkt für die Studenten sei wohl die Auflösung der Fachbereiche und die Einführung sog. Ateliers mit größerer Entscheidungskompetenz, dazu werde Martin Buhlig und Hannes Trommer am 12.11.2011 referieren

Karl: neuer Kurator für den Volkspark ab 21.11.2011 Herr Paolo Bianci und Ass. Lydia Kähny

Fachbereichsrat Design, Heidi: Position des Transportfahrers wird gestrichen und durch die Professoren ersetzt; Bibliothek 10 Entwürfe sind in die engere Auswahl gekommen einer davon wurde am 02.11.2011 ausgewählt, eine Präsentation der Entwürfe wird am 18.01.2011 statt finden

TOP 5 - Satzung

Abstimmung zur Annahme der neuen Satzung

Beschluss: (10; 0; 0) die neue Satzung ist ab heute rechtskräftig

TOP 6 - Sozialdarlehen

Antrag vom 24.10.2011 [REDACTED] 2000€

Beschluss: (7; 1; 1) dem Antrag wird statt gegeben

TOP 7 - Kinderbetreuung

Lotta kümmert sich um 1-2 Leute die diese Arbeit auf Grundlage der Werksverträge übernehmen

TOP 8 - Fototermin

es fehlt noch das Foto von Thomas, bitte sei zur nächsten Sitzung da oder vereinbare einen Termin mit Duc

Tagesordnungspunkte für den 05.11.2011:

TOP 1 - Formalien

TOP 2 - Gast Axel de Mac

TOP 3 - Organisatorisches

TOP 4 - Berichte der Sprecher

TOP 5 - Evaluation Max

GESCHÄFTSORDNUNG ZUR SATZUNG

DES STUDIERENDENRATES AN DER BURG GIEBICHENSTEIN KUNSTOCHSCHULE HALLE
IN DER FASSUNG VOM 24.10.2011

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Einberufung und Zusammentreten	2
§ 3 Protokollführung	2
§ 4 Sitzungsleitung	3
§ 5 Beschlussfähigkeit	3
§ 6 Die Tagesordnung	3
§ 7 Öffentlichkeit	3
§ 8 Anträge und Anfragen	4
§ 9 Geschäftsordnungsanträge	4
§ 10 Abstimmungen und Beschlüsse	5
§ 11 Schlussbestimmungen	5

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

- (1) ¹Diese Geschäftsordnung ist die Geschäftsordnung im Sinne von § XXX Der Satzung des Studierendenrates der Burg Giebichenstein in der Fassung vom XX.XX.XXXX.
- (2) ¹Die Geschäftsordnung regelt insbesondere den Ablauf und die Organisation der Sitzungen, die Beschlussfassung, die Bekanntgabe der Beschlüsse, die Arbeit und die interne Organisation des Studierendenrates der Burg Giebichenstein.

§ 2 EINBERUFUNG UND ZUSAMMENTRETEN

- (1) ¹Der Studierendenrat muss nach seiner Neuwahl zur konstituierenden Sitzung zusammentreten. ²Die Einberufung der konstituierenden Sitzung hat vor Beginn der neuen Legislaturperiode zu erfolgen. ³Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden des amtierenden Studierendenrates. ⁴Der erste Tagesordnungspunkt ist die Entlastung des alten Studierendenrates und die Wahl der neuen Vorsitzenden.
- (2) ¹Während der Vorlesungszeit tritt der Studierendenrat jede Woche zusammen, mindestens aber alle vier Wochen.
- (3) ¹Während der Vorlesungsfreien Zeit übernehmen die Vorsitzenden und die Sprecher für Finanzen die laufenden Geschäfte des Studierendenrates.
- (4) ¹Die Einberufung zur Sitzung erfolgt durch die Vorsitzenden des Studierendenrates. ²Zu Beginn jedes Semesters werden alle Sitzungstermine des Semesters durch den Studierendenrat festgelegt. ³Zu diesen Sitzungen wird durch eine Einladung geladen, die auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg an die regulären Mitglieder versandt wird.

§ 3 PROTOKOLLFÜHRUNG

- (1) ¹Zu Beginn der Legislatur ist ein Schriftführer für das Protokoll festzulegen. ²Dieser ist für die ordnungsgemäße Protokollführung verantwortlich.
- (2) ¹Das durch den Schriftführer aufbereitete Protokoll ist binnen drei Tagen nach der Sitzung fertig zu stellen und auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg an die regulären Mitglieder zu versenden.
- (3) ¹Wird das Protokoll binnen einer Woche nach Versand von keinem Mitglied beanstandet, gilt es als genehmigt. ²Die genehmigten Protokolle sind der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich zugänglich zu machen. ³Hierbei sind nichtöffentliche Passagen zu entfernen oder unkenntlich zu machen.
- (4) ¹Alle Sitzungsprotokolle werden vom Studierendenrat archiviert.
- (5) Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
 1. Die Namen der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates
 2. Die Namen der entschuldigten Mitglieder des Studierendenrates
 3. Die Namen der abwesenden Mitglieder des Studierendenrates
 4. Die Namen der Antragssteller und Gäste
 5. Die Namen der Sitzungsleitung und des Schriftführers
 6. Das Datum sowie die Anfangs- und Endzeit der Sitzung
 7. Den genauen Wortlaut der Anträge und die Abstimmungsergebnisse

8. Wesentliche Inhalte der Diskussionen
9. Die Beschlüsse und die Personen, welche für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich sind

§ 4 SITZUNGSLEITUNG

- (1) ¹Die Sitzungsleitung übernimmt der Vorsitzende des Studierendenrates. ²Ist der Vorsitzende nicht anwesend übernimmt dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Studierendenrates die Sitzungsleitung.
- (2) ¹Der Sitzungsleiter öffnet und schließt die Sitzung. ²Er hat sein Amt unparteiisch auszuführen und eine zielführende Diskussion zu gestalten. ³Der Sitzungsleiter ist für die Weiterleitung der Beschlüsse an die Betroffenen verantwortlich.
- (3) ¹Betrifft die Diskussion oder eine Abstimmung die Person des Sitzungsleiter bzw. will dieser selber zu einer ihn selbst betreffenden Sache sprechen, so ist der Vorsitz der Sitzung für diesen Zeitpunkt abzugeben.

§ 5 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) ¹Zu Beginn jeder Sitzung ist zunächst die Beschlussfähigkeit durch den Sitzungsleiter festzustellen. ²Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind.
- (2) ¹Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist der Studierendenrat nicht berechtigt Beschlüsse zu fassen.
- (3) ¹Bei Beschlussunfähigkeit oder in dringenden Fällen ist der Studierendenrat berechtigt, die Entscheidung über Angelegenheiten schriftlich auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg einzuholen.
- (4) ¹Ist die Beschlussfähigkeit auf zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht gegeben, so tritt sie bei der nächsten Sitzung automatisch ein. ²Dies muss bei der Einladung zur Sitzung mit angegeben werden.

§ 6 DIE TAGESORDNUNG

- (1) ¹Der Studierendenrat gibt sich zu jeder Sitzung eine Tagesordnung.
- (2) ¹Ein Vorschlag zur Tagesordnung ist den Mitgliedern des Studierendenrates vor der Sitzung zugänglich zu machen.
- (3) ¹Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die Tagesordnung zunächst zu ergänzen und gegebenenfalls über diese abzustimmen.
- (4) ¹Die Tagesordnung kann auf Antrag jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 7 ÖFFENTLICHKEIT

- (1) ¹Die Sitzungen des Studierendenrates sind hochschulöffentlich.
- (2) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied einer Sitzung kann den teilweisen oder gesamten Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen. ²Über den Antrag ist keine Aussprache

vorgesehen. ³Der Antrag ist angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

- (3) ¹Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn persönliche Angelegenheiten behandelt werden. ²Die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Sitzung können mit einfacher Mehrheit zusätzliche Beteiligte oder Berater zum nichtöffentlichen Teil hinzuziehen.
- (4) ¹Über nichtöffentliche Teile der Sitzung haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8 ANTRÄGE UND ANFRAGEN

- (1) ¹Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind berechtigt Anträge und Anfragen an den Studierendenrat zu stellen. ²Anträge müssen in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) ¹Über die Behandlung von Anträgen und Anfragen von Personen, die nicht Mitglied der Studierendenschaft sind, entscheidet der Studierendenrat. ²Ein solcher Antrag wird behandelt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

§ 9 GESCHÄFTSORDNUNGSANTRÄGE

- (1) ¹Jedes Mitglied des Studierendenrates kann jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen, außer während der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.
- (2) ¹Geschäftsordnungsanträge sind umgehend zu behandeln. ²Bei diesen Anträgen sind nur eine Fürrede und eine Gegenrede vorgesehen, bevor abgestimmt wird.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Delegation einer Aufgabe an eine Person oder eine Personengruppe
 2. Unterbrechung der Sitzung
 3. Ausschluss der Öffentlichkeit
 4. Schluss der Rednerliste
 5. Begrenzung der Redezeit
 6. Entzug oder Wiedererteilung des Rederechtes
 7. Abbruch der Debatte und gegebenenfalls die sofortige Beschlussfassung
 8. Wiederaufnahme einer Debatte
 9. Änderung der Tagesordnung
 10. Behandlung unter einem späteren Tagesordnungspunkt
 11. Eintritt in einen Tagesordnungspunkt
 12. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 13. Wechsel der Sitzungsleitung
 14. begründete Nichtbehandlung eines Antrages
 15. namentliche Abstimmung

16. geheime Abstimmung
17. Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (4) ¹Die Geschäftsordnungsanträge 1-8 werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. ²Die Anträge 9-13 werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. ³Die Anträge 14-17 werden auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenrates angenommen.

§ 10 ABSTIMMUNGEN UND BESCHLÜSSE

- (1) ¹Alle Abstimmungen werden vom Sitzungsleiter durchgeführt. ²Vor der Abstimmung muss der Abstimmungsgegenstand vom Sitzungsleiter genau und neutral benannt werden.
- (2) ¹Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Studierendenrates. ²In Belangen der Ausschüsse haben die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses ebenfalls Stimmrecht. ³Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, sofern die Abstimmung die eigene Person direkt betrifft.
- (3) ¹Wenn keines der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt, werden Beschlüsse per Akklamation gefasst.
- (4) ¹Vor der Abstimmung über einen Antrag sind alle dazu gestellten Zusatz- und Änderungsanträge, in der Reihenfolge ihrer Tragweite, beginnend mit dem weitestgehenden, zur Abstimmung zu bringen. ²Erst danach darf über den Hauptantrag abgestimmt werden.
- (5) ¹Falls die Satzung der Studierendenschaft oder eine ihrer Ergänzungsordnungen nicht etwas anderes verlangt, genügt für Beschlüsse und Wahlen die einfache Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³Ein Antrag gilt ebenfalls als abgelehnt, wenn sich mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Stimme enthält.
- (6) ¹Eine vollzogene Abstimmung kann nicht angefochten werden. ²Eine Anfechtung ist nur aufgrund eines Verstoßes gegen Bestimmungen geltender Gesetze, Satzungen oder Ordnungen möglich.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) ¹Alle Amtsbezeichnungen sind sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form zu verstehen.
- (2) ¹Zur Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenrates. ²Die Änderungen treten erst mit der Veröffentlichung der Geschäftsordnung in Kraft.
- (3) ¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.